

Rufen Sie an!
Tel. 093 1 / 2 99 85 94
donnerstags, 13 bis 15 Uhr
w@lbert.info

Haben Sie Fragen zur Abrechnung oder zur wirtschaftlichen Praxisführung? Als Leser der MMW können Sie sich an unseren Experten wenden: Helmut Walbert, Facharzt für Allgemeinmedizin und Betriebswirt aus Würzburg.



Helmut Walbert
Allgemeinarzt,
Medizinjournalist und
Betriebswirt Medizin

Wundversorgung: Ziffern mehrfach ansetzen



© Mark Kostich / Getty Images / iStock

? Dr. Peter W., Allgemeinarzt, Mecklenburg-Vorpommern: *Wir versorgen immer wieder kleine Unfälle, z. B. Fahrradstürze mit mehreren Wunden. Wie oft können die EBM-Nrn. 02300–02302 abgerechnet werden?*

! MMW-Experte Walbert: In der Präambel zum Kapitel 2.3, Kleinchirurgische Eingriffe, ist unter Punkt 4 festgestellt, dass die Nrn. bei Patienten mit mehreren offenen Wunden mehrfach in einer Sitzung und auch nebeneinander berechnungsfähig sind, insgesamt aber höchstens fünfmal am Tag.

Wichtig ist es, jede einzelne Nr. mit der entsprechenden T01-Kodierung nach der ICD-10 zu begründen. Des

Weiteren spielt das Alter des Unfallverletzten eine Rolle: Bei Kindern bis zum vollendeten 12. Lebensjahr wird die jeweils höhere Nr. abgerechnet. Aus einer Nr. 02300 wird also die Nr. 02301. Bei Wunden am Kopf oder an den Händen ist der Begriff „klein“ nicht anzuwenden. Hier handelt es sich immer um große Wunden. So ist es in den Allgemeinen Bestimmungen im Abschnitt 4.3.7 über operative Eingriffe festgelegt.

Für die Abrechnung ist eine genaue Klärung des Unfallhergangs und der Umstände von Bedeutung. Bei Unfällen z. B. in Schule und Kindergarten oder im Rahmen von Nachbarschaftshilfe kommt die Berufsgenossenschaft (BG) als Leistungsträger infrage! ■

Glukose-Fertiglösungen zahlt der Patient selbst

? Dr. P. R., Allgemeinarzt, Bayern: *Wir haben eine diabetologisch ausgerichtete Hausarztpraxis und führen immer wieder zur Abklärung Blutzuckerbelastungstests durch. Unsere KV hat Anfang 2016 mitgeteilt, dass Fertigpräparate unwirtschaftlich seien, wogegen die Deutsche Diabetes Gesellschaft (DDG) mit ihren Fachkommissionen von einer Selbstherstellung abrät! Was raten Sie?*

! MMW-Experte Walbert: Die DDG legt Wert auf eine exakte Durch-

führung des Testes. Die Fachkommissionen der DDG sehen bei der Herstellung in der Praxis nicht nur Hygieneprobleme, sondern haben auch Bedenken bezüglich der Aussagekraft des Tests, da bei der Herstellung der Lösung in der Praxis eine ganze Reihe von Fehlern unterlaufen kann. Damit eng verbunden sind auch Haftungsfragen.

Da die im Markt befindlichen Fertiglösungen keine rezeptpflichtigen Arzneimittel sind, sondern unter die Kategorie Medizinprodukte fallen, können sie sowieso nicht per Rezept zulasten der

GKV verordnet werden. Nur eine Verordnung über ein „grünes“ oder ein Privat Rezept wäre mit Einverständnis des Patienten möglich. Dieser kann dann versuchen, von der Krankenkasse eine Rückerstattung als Satzungsleistung zu bekommen.

Ansonsten ist die Glukose für den oralen Glukosetoleranztest oder für das Screening auf Gestationsdiabetes als Sprechstundenbedarf ordnungsfähig. Wegen der besseren Löslichkeit empfiehlt es sich, Glukose-Monohydrat zu rezeptieren. ■